

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

1. Anordnung Nr. Pr. 13 vom 30. September 1968 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 (GBl. III S. 29)
2. Beschluß vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437)
3. Anordnung vom 25. August 1969 über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 (GBl. II S. 467)
4. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes)
5. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung (GBl. II S. 173)
6. Anordnung vom 4. Dezember 1961 über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 530)
7. Beschluß vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBl. II S. 871)
8. Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter (GBl. II S. 733)
9. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1965 zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter — Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen — (GBl. II S. 511)
10. Beschluß vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (GBl. I S. 621)
11. Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBl. II S. 697)
12. Beschluß vom 10. Februar 1966 über die Richtlinien über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. II S. 273)
13. Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43)

**Beschluß  
zur Erhöhung der Effektivität  
und zur Durchsetzung  
der sozialistischen Rationalisierung  
bei der Einsatzvorbereitung  
für die elektronische Datenverarbeitung**

vom 14. Juli 1971

Die in der Volkswirtschaft eingesetzte Datenverarbeitungstechnik und die im Fünfjahrplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzende Datenverarbeitungstechnik aus dem einheitlichen System elektronischer Rechentechnik der sozialistischen Länder muß zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft beitragen, indem sie vor allem zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Vervollkommnung der Leitung und Planung eingesetzt wird.

Die Erhöhung der Effektivität ist insbesondere zu erreichen durch

- die Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung, indem die Datenverarbeitung auf solche Gebiete konzentriert wird, die kurzfristig einen hohen Nutzen bringen,
- die Sicherung einer hohen Schichtauslastung der zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungstechnik durch die rechtzeitige Bereitstellung von Datenverarbeitungsprojekten und die Verkürzung der Zeiträume für die Datenverarbeitungsprojektierung,
- eine straffe Leitung und Planung der Datenverarbeitungsprojektierung, die Herausbildung neuer Formen einer tiefgreifenden sozialistischen Arbeitsteilung, die Auswertung besonders der Erfahrungen in der UdSSR und eine zielstrebige Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Kollektive über die bewährten Formen des Wettbewerbes, des Betriebsvergleiches und des Erfahrungsaustausches.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellung und ausgehend von den Erfahrungen der zentralen Staatsorgane bei der Leitung und Organisation dieser Aufgaben wird die Rahmenordnung für die Leitung der Datenverarbeitungsprojektierung (Anlage) als verbindlich erklärt.

Berlin, den 14. Juli 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Rahmenordnung  
für die Leitung  
der Datenverarbeitungsprojektierung**

Die Erhöhung der Effektivität der Datenverarbeitung erfordert, die Zeiträume für die Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung zu verkürzen, das Niveau der zur Anwendung kommenden Projekte zu erhöhen und durch rechtzeitige Bereitstellung der Projekte eine hohe Schichtauslastung der installierten Datenverarbeitungstechnik zu sichern. Das kann nur erreicht werden über die Entwicklung einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die zielstrebige